VERORDNUNG (EWG) Nr. 458/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festsetzung der in Spanien und Portugal für das Wirtschaftsjahr 1985/86 anwendbaren Schwellenpreise für die Auslösung der Beihilfe, Zielpreise und Mindestpreise für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 121 Absatz 1 der Beitrittsakte findet bei zur Herstellung von Futtermitteln verwendeten Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen Artikel 68 auf den Auslösungs-Schwellenpreis Anwendung. Bei den übrigen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird der in Spanien zum 1. März 1986 anwendbare Zielpreis entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 besteht.

Gemäß Artikel 307 Absatz 1 der Beitrittsakte wird der in Portugal zum 1. März 1986 anwendbare Auslösungs-Schwellenpreis für zur Herstellung von Futtermitteln verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen sowie Süßlupinen und der Zielpreis für andere Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen jeweils entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 besteht. Gemäß den Gemeinsamen Erklärungen im Anhang der Beitrittsakte sind die Preise des Wirtschaftsjahres 1985/86 zugrunde zu legen.

Der Unterschied zwischen dem gemeinsamen Preis und dem Preis in Spanien sowohl für den Auslösungs-Schwellenpreis als auch für den Zielpreis von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen liegt unter 3 v. H. Nach Artikel 69 der Beitrittsakte kann in einem solchen Fall der gemeinsame Preis sofort angewandt werden. Auf diese Möglichkeit ist zurückzugreifen.

Die gleiche Lage besteht für den Auslösungs-Schwellenpreis und den Zielpreis von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Portugal. Es ist auf die mit Artikel 237 der Beitrittsakte eröffnete Möglichkeit zurückzugreifen, den gemeinsamen Preis sofort anzuwenden.

Im Hinblick auf eine reibungslose Verwaltung ist auch ein Mindestpreis festzusetzen, der nach den Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation vom Zielpreis abzuleiten ist.

Gemäß Artikel 394 der Beitrittsakte sind die mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Preise ab 1. März 1986 anwendbar. Es empfiehlt sich daher, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1487/85 (1) festgesetzten und für den Monat März anwendbaren monatlichen Zuschläge darin einzubeziehen. Für den Rest des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden auf diese Preise die in der zuletzt genannten Verordnung vorgesehenen monatlichen Zuschläge angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden die Schwellenpreise für die Auslösung der Beihilfe in Spanien und Portugal wie folgt festgesetzt:

(ECU je 100 kg)

	Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	Süßlupinen
Spanien	50,64 (1) 53,04 (2)	44,15 (1)
Portugal	50,64 (1) 53,04 (2)	48,25 (1)

(1) Preis zu Beginn des Wirtschaftsjahres.
(2) Einschließlich monatlicher Zuschläge.

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise beziehen sich auf Sojaschrot

— mit einem Rohproteingehalt von insgesamt 44 v. H., und

— mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H.

Artikel 2

(1) Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden die in Spanien

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 10.

und Portugal anwendbaren Zielpreise wie folgt festgesetzt:

(ECU je 100 kg)

	Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen
Spanien	32,48 (1) 33,56 (2)
Portugal	32,48 (1) 33,56 (2)

(1) Preis zu Beginn des Wirtschaftsjahres.
(2) Einschließlich monatlicher Zuschläge.

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise beziehen sich auf lose Ware gesunder und handelsüblicher Qualität mit 3 v. H. Fremdbestandteilen und 14 v. H. Feuchtigkeitsgehalt im unveränderten Erzeugnis.

Artikel 3

(1) Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden die Mindestankaufspreise wie folgt festgesetzt:

(ECU je 100 kg)

	Erbsen	Puffbohnen und Ackerbohnen	Süßlupinen
Spanien	29,43 (1)	28,43 (1)	29,23 (1)
Portugal	29,43 (1)	28,43 (1)	31,79 (1)

(1) Einschließlich monatlicher Zuschläge.

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise beziehen sich auf die in Artikel 2 Absatz 2 definierten Erzeugnisse.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. BRAKS